



Jahrgang 47

Freitag, den 21.09.2018

Ausgabe 38/2018

Riedstädter Nachrichten

Einzelpreis 0,85 Euro

Wochenzeitung für **Crumstadt** **Erfelden** **Goddelau** **Leeheim** **Wolfskehlen**

TSV 1899 Goddelau e.V.

Woche der offenen Tür



In der Woche der offenen Tür gibt es folgende Sportangebote:

Fitness und Gesundheit:

Diverse Gymnastikangebote für Frauen und Männer jeden Alters
Nordic Walking
Informationen zum Koronarsport

Karate:

Schnuppertraining für Erwachsene und Kinder
Selbstverteidigung für Erwachsene

Kinderturnen:

Bewegungslandschaft durch den Dschungel
Macht alle mit und werdet Teil dieser europaweiten Aktion.
Weitere Infos auf www.tsv-goddelau.de



RIED - Autovermietung

PKW - Kleintransporter / LKW
mit Ladebordwand (7,49 t)

0 61 58 - **17 99**

RIED TAXI

seit über 30 Jahren Ihr zuverlässiger Partner

Krankenfahrten aller Art
(Dialyse/Strahlenbehandl./Chemoth./Arzt)
Auch **LIEGENDBEFÖRDERUNG /**
ROLLSTUHL mit Treppenlifter

0 61 58 - **52 52**

Mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Riedstadt

- an Wochenenden von Freitag 14:00 Uhr bis zum kommenden Werktag 07:00 Uhr
- an Feiertagen ab dem Vorabend, 19:00 Uhr bis zum nächsten Werktag 7:00 Uhr

Für das kommende Wochenende ergibt sich folgende Öffnungszeiten:

von Freitag 14:00 Uhr durchgehend bis Montag, 7:00 Uhr. Zu allen anderen Zeiten wenden Sie sich bitte an Ihren Hausarzt oder dessen auf dem Anrufbeantworter benannten Vertreter (ggf. über jeweilige Telefonansage abfragen).

Notdienstzentrale Tel.: 116 117

Zahnärztlicher Notdienst

Rufbereitschaft:

Mittwoch und Freitag von 14:00 bis 20:00 Uhr

Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr

Sprechstunden:

Freitag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag und Sonntag von 10:00 bis 12:00 Uhr

und von 16:00 bis 18:00 Uhr

Sie erhalten Informationen über den **Zahnärztlichen Notfallvertretungsdienst Hessen** unter Telefonnummer 01805 607011 (14 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Minute für Mobilfunk)

Augenärztlicher Notdienst

Der augenärztliche Notdienst ist jeweils telefonisch aktuell über die Telefonnummer 116117 zu erfragen.

Apotheken-Notdienst

Dienstbereitschaft generell von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr des nächsten Tages.

Um stets so aktuell wie möglich zu sein, führen wir die Apotheken-Notdienste nicht mehr einzeln auf. Stattdessen können Sie die Daten täglich aktuell auf 2 Wegen abrufen:

1. Über die Internetseite www.apothekerkammer.de/notdienst.htm
2. Über die Notdienst-Nummer 0800-0022833 (zum Ortstarif)

Redaktionsschluss- vorverlegungen

in KW 40

von Mittwoch, 03.10.2018

auf Dienstag, 02.10.2018

in KW 44

von Mittwoch, 31.10.2018

auf Dienstag, 30.10.2018

in KW 51

von Mittwoch, 19.12.2018

auf Dienstag, 18.12.2018

9 Uhr im Verlag

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

LINUS WITTICH Medien, Redaktion

Amtliche Bekanntmachungen

Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Wolfskehlen

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften Gewerbegebiet „Auf dem Forst II“

Billigung des Bebauungsplanentwurfs

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt hat am 30.08.2018 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans und den Entwurf der zusammen mit ihm aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften „Auf dem Forst II“ im Stadtteil Wolfskehlen gebilligt und beschlossen diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften „Auf dem Forst II“ umfasst eine ca. 5,7 ha große Fläche im Stadtteil Wolfskehlen, wie er sich aus der nachfolgenden unmaßstäblichen Planskizze ergibt.



Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch das Flurstück Nr. 30.

- Im Osten durch die Bahntrasse/S-Bahn Linien der Bundesbahn.
- Im Süden durch das bestehende Gewerbegebiet „Wolfskehlen-West II“ mit den Flurstücken Nr. 125, 126, 127, 128, 93, 94, 95, 107, 56/4.
- Im Westen durch das Handels- und Gewerbezentrum „Auf dem Forst“ mit den Flurstücken Nr. 48/17, 48/18, 48/25, 53/2. Der Bebauungsplanentwurf und der Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften mit Plan, Textteil und Begründung einschließlich dem Umweltbericht jeweils mit Datum vom 30.07.2018 sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von je einschließlich

Montag, den 01.10.2018 bis Freitag, den 02.11.2018

im Rathaus der Stadt Riedstadt, Rathausplatz 1, im Stadtteil Goddelau, 1. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung und Umweltplanung, für jedermann zugänglich öffentlich aus.

Im selben Zeitraum sind die Unterlagen zu diesem Bebauungsplanverfahren auch auf der Homepage der Stadt Riedstadt einzusehen unter: www.riedstadt.de

Folgende wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden ausgelegt:

- Entwurf Umweltbericht vom 30.07.2018 (LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag von IUS Institut für Umweltstudien, Juli 2018
- Schalltechnische Untersuchung von Modus Consult, 11.10.2017, überarbeitet am 27.07.2018
- Verkehrsuntersuchung von R+T Verkehrsplanung, März 2013
- Verkehrsuntersuchung von R+T Verkehrsplanung, 03.05.2018
- Geotechnische Ergänzungsuntersuchung von BGU, 23.05.2005
- Versickerungsgutachten von BGU, 14.04.2005
- Geo- und abfalltechnischer Bericht von ITC Ingenieure, 16.04.2018
- Zwischenbericht zu den Kampfmittelsondierungen von PD Bohr- und Sondiergesellschaft mbH, 06.03.2018
- Ergebnisse aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Behandlungs- und Beschlussvorschlägen (LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH, 30.07.2018)

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangene umweltbezogene Informationen:

Die Stellungnahmen mit laufenden Nummern sind in der Tabelle der Ergebnisse aus der Anhörung Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Behandlungsvorschlägen enthalten.

Öffentlichkeit

- 1 Stellungnahme 1, Schreiben vom 12.12.2017
- 2 Stellungnahme 2, Schreiben vom 26.12.2017
- 3 Stellungnahme 3, Schreiben vom 05.01.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

- 6 BUND Landesverband Hessen e.V., Schreiben vom 09.01.2018
- 8 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Schreiben vom 04.01.2018
- 9 Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 03.01.2018
- 10 e-netz Südhessen GmbH Co.KG, Schreiben vom 21.12.2017
- 13 FraportAG, Schreiben vom 13.12.2017
- 27 Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau, Schreiben vom 19.01.2018, 02.01.2018, 23.06.2015
- 33 Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hessenArchäologie, Schreiben vom 12.12.2017 und vom 21.12.2017
- 36 Magistrat der Kreisstadt Groß-Gerau, Schreiben vom 28.12.2017
- 41 Regierungspräsidium Darmstadt, Koordinierungsstelle, Schreiben vom 02.01.2018 und vom 23.06.2015
- 42 Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst, Schreiben vom 04.01.2018

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Art der umweltbezogenen Information

Schutzgut Mensch / Bevölkerung / Gesundheit

- zu den Auswirkungen
- zu den Schallemissionen
- zu den Schallimmissionen- zu Schallreflexionen
- zur Verkehrsbelastung
- zum Kampfmittelverdacht
- zum Schutz vor Schallreflexion
- zur Blendwirkung von Beleuchtung
- zum Wirtschaftsweg als Rettungsweg
- zur Entstehung von Emissionen
- zum Verkehrsaufkommen und den Beurteilungsgrundlagen
- zu den Lärmemissionen
- zur schalltechnischen Untersuchung
- zur geplanten Lärmschutzwand der Bahn
- zur Berücksichtigung des Gewerbelärms- zur Geräuschkontingentierung
- zur Erschließung eines vorhandenen Betriebsgrundstückes
- zur Erreichbarkeit der Bahnanlagen
- zu entstehenden Immissionen und Emissionen
- zur Beeinflussung von Monitoren und medizinischen Untersuchungsgeräten
- zum rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes
- zur Suchschachtung im Bereich der Gashochdruckleitung
- zum Lärmschutzbereich des Verkehrsflughafens Frankfurt
- zu den Verkehrsmengen durch die geplante Bebauung
- zur Gefahrenabwehr
- zur Löschwasserversorgung
- zu Rettungswegen
- zur Dimensionierung der Ableitung von Niederschlags- und Oberflächenwasser

Fundstelle

- Umweltbericht vom 30.07.2018
- Schalltechnische Untersuchung von Modus Consult, 11.10.2017, überarbeitet am 27.07.2018
- Verkehrsuntersuchung von R+T Verkehrsplanung, März 2013 und 03.05.2018
- Zwischenbericht zu den Kampfmittel-sondierungen von PD Bohr- und Sondiergesellschaft mbH, 06.03.2018
- Öffentlichkeit, Stellungnahme 1 Schreiben vom 12.12.2017
- Öffentlichkeit, Stellungnahme 2, Schreiben vom 26.12.2017
- Öffentlichkeit, Stellungnahme 3, Schreiben vom 05.01.2018

Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Schreiben vom 04.01.2018

Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 03.01.2018
 e-netz Südhessen GmbH Co.KG, Schreiben vom 21.12.2017
 FraportAG, Schreiben vom 13.12.2017
 Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau, Schreiben vom 19.01.2018

- zur Verkehrsentwicklung
- zur Betroffenheit der Stadtteile Dornheim und Berkach
- zur Darstellung überregionaler verkehrlicher Auswirkungen in einer Verkehrsuntersuchung
- zum Immissionsschutz
- zu Darstellung der Lärmimmissionen durch den Bahnverkehr im Umweltbericht
- zur Auswertung vorliegender Kriegsluftbilder
- zur Lage in einem Bombenabwurfgebiet
- zum Bereich ehemaliger Flakstellungen
- zu einer systematischen Überprüfung
- zur Kampfmittelräumung

Schutzgut Tiere / Pflanzen

- zu den Auswirkungen
- zur Betroffenheit
- zur Anlage von Ackerwildkrautstreifen entlang von landwirtschaftlichen Wegen
- zu den Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet
- zu den Baumpflanzungen, Gehölzstreifen, Gebäudebegrünung
- zur Anlage eines Blühstreifens wegen Feldlerchen
- zur insektenverträglichen Außenbeleuchtung
- zu Schutzmaßnahmen während der Bautätigkeit
- zum Reptilienschutzzaun
- zu Baumpflanzungen
- zu Anpflanzungsmaßnahmen im Bereich der Leitungstrasse
- zur CEF-Maßnahme für die Feldlerche
- zur Auswahl von Saatgutmischungen
- zum Prüfbogen für die Zauneidechse
- zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanz
- zu naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen

Schutzgut Boden

- zu den Auswirkungen
- zur Tragfähigkeit
- zum Bodenaufbau
- zur Geologie
- zu den Baugrundverhältnissen
- zum Boden
- zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanz
- zur Betroffenheit landwirtschaftlicher Flächen von hoher Bodengüte
- zu naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen
- zu Ackerflächen mit hoher Bodengüte
- zu naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen
- zur Umweltprüfung
- zum vorsorgenden Bodenschutz
- zu Planungsalternativen Boden
- zu Bodenausgleichsmaßnahmen
- zum nachsorgenden Bodenschutz
- zum vorbeugenden Bodenschutz

Schutzgut Wasser

- zu den Auswirkungen
- zum Grundwasser
- zur Hydrogeologie- zum Grundwasser
- zur Versickerung
- zu den Grundwasserverhältnissen
- zur Versickerung
- zur Regenwasserversickerung
- zu wasserundurchlässigen Fahrwegen und Stellflächen
- zum Grundwasser
- zur Versickerung von Niederschlagswasser
- zum Grundwasserbewirtschaftungsplan
- zu Oberflächengewässern
- zum Wasserhaushaltsgesetz und dem hessischen Wassergesetz

Schutzgut Klima / Luft

- zu den Auswirkungen
- zur Entstehung vom Emissionen
- zu entstehenden Immissionen und Emissionen
- zur Förderung des Radverkehrs

Schutzgut Landschaftsbild / Städtebau

- zu den Auswirkungen
- zur Gebäudehöhe an der Oppenheimer Straße

Magistrat der Kreisstadt Groß-Gerau, Schreiben vom 28.12.2017

Regierungspräsidium Darmstadt, Koordinierungsstelle, Schreiben vom 02.01.2018

Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst, Schreiben vom 04.01.2018

Umweltbericht vom 30.07.2018

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag von IUS, Juli 2018
Öffentlichkeit, Stellungnahme 2, Schreiben vom 26.12.2017

BUND Landesverband Hessen e.V., Schreiben vom 09.01.2018

Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 03.01.2018
e-netz Südhessen GmbH Co.KG, Schreiben vom 21.12.2017
Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau, Schreiben vom 19.01.2018

Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau, Schreiben vom 02.01.2018

Umweltbericht vom 30.07.2018

Geotechnische Ergänzungsuntersuchung von BGU, 23.05.2005
Versickerungsgutachten von BGU, 14.04.2005

Geo- und abfalltechnischer Bericht von ITC Ingenieure, 16.04.2018

Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau, Schreiben vom 19.01.2018

Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau, Schreiben vom 02.01.2018

Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau, Schreiben vom 23.06.2015

Regierungspräsidium Darmstadt, Koordinierungsstelle, Schreiben vom 02.01.2018

Regierungspräsidium Darmstadt, Koordinierungsstelle, Schreiben vom 23.06.2015

Umweltbericht vom 30.07.2018

Geotechnische Ergänzungs-untersuchung von BGU, 23.05.2005
Versickerungsgutachten von BGU, 14.04.2005

Geo- und abfalltechnischer Bericht von ITC Ingenieure, 16.04.2018

BUND Landesverband Hessen e.V., Schreiben vom 09.01.2018

Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau, Schreiben vom 19.01.2018

Regierungspräsidium Darmstadt, Koordinierungsstelle, Schreiben vom 02.01.2018

Umweltbericht vom 30.07.2018

Öffentlichkeit, Stellungnahme 3, Schreiben vom 05.01.2018
Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Schreiben vom 04.01.2018
Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau, Schreiben vom 19.01.2018

Umweltbericht vom 30.07.2018

Öffentlichkeit, Stellungnahme 1, Schreiben vom 12.12.2017

Schutzgut Natura 2000

- zu den Auswirkungen
- zum Natura 2000-Gebiet 6217-403 „Hessische Altneckarschlingen“

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- zu den Auswirkungen
- zu Bodendenkmälern, die sich innerhalb und im Umfeld des Plangebiets befinden
- zur Überprüfung der Qualität und Quantität der archäologischen Befunde- zu einer geophysikalischen Prospektion
- zu Baudenkmälern- zum Erhalt des Ortsbildes mit identifikationsstiftenden Elementen
- zur Minderung dominanter Wirkung von Gewerbebauten
- zum Umgebungsschutz nach § 18 Abs. 2 HDSchG

Während der Auslegungsfrist können bei der Stadtverwaltung Riedstadt im Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und die Örtliche Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben.

Riedstadt, den 21.09.2018

Umweltbericht vom 30.07.2018

Regierungspräsidium Darmstadt, Koordinierungsstelle, Schreiben vom 02.01.2018

Umweltbericht vom 30.07.2018

Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hessenArchäologie, Schreiben vom 12.12.2017

Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hessenArchäologie, Schreiben vom 21.12.2017

*Der Magistrat der Stadt Riedstadt
Marcus Kretschmann, Bürgermeister*

Bekanntmachung

Mit Bescheid vom 7. März 2018 habe ich der Firma Hessenwasser GmbH & Co. KG gemäß den §§ 8 Abs. 1, 10 und 14 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes die Grundwasserentnahme zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung aus den 15 Gewinnungsanlagen des Wasserwerks Allmendfeld, welche in den Gemarkungen Allmendfeld und Gernsheim liegen, in einer Menge von bis zu maximal 17,8 Mio. m³/Jahr genehmigt.

Der Bescheid und die dazugehörigen Planunterlagen liegen zwei Wochen lang, und zwar

vom 16. Oktober 2018 bis 30. Oktober 2018 einschließlich,

während der üblichen Dienststunden in der Stadtverwaltung Riedstadt, Rathaus in Goddelau, Rathausplatz 1, zu jedermanns Einsicht aus.

Je eine Ausfertigung des Bescheids wurde der Unternehmerin, den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Gegenüber den übrigen Betroffenen erfolgt die obige Auslegung, welche die Zustellung des Bescheids an diese ersetzt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Darmstadt, 27. August 2018

Regierungspräsidium Darmstadt

- Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt-
IV/Da 41.1 - 79 e 06 (3) - hewa - 3/11 - (3691) -

Standesamt geschlossen

Die beiden Mitarbeiterinnen des Standesamtes in Riedstadt nehmen am **Dienstag, 25. September** an einer Tagung teil. Deshalb entfällt an diesem Tag die übliche Sprechzeit am Vormittag.

Das Standesamt ist generell montags bis freitags von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags bereits ab 7:00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr für die Bürgerschaft persönlich ansprechbar.

Telefonische Auskünfte gibt es über die Rufnummern 06158 181-532 oder -533 (Cornelia Anthes und Ruth Kiroff)

Fundsachenauktion im Bauhof

Fundsachen, deren sechsmonatige Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist, ohne dass sie vom rechtmäßigen Eigentümer abgeholt wurden, kommen regelmäßig öffentlich unter den Hammer. Der Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung lädt Interessierte zur nächsten Auktion dieser Art am **Donnerstag, 27. September ab 18:00 Uhr** in den städtischen Bauhof (Am Dammacker 13, Riedstadt-Goddelau, Gewerbegebiet Im Entenbad, Goddelau Richtung Stockstadt) ein. Meistbietend versteigert werden überwiegend in der Riedstädter Gemarkung aufgefundene Fahrräder. Bereits ab 17:30 Uhr können Bieter alle zum Verkauf stehenden Gegenstände besichtigen. Eine Abgabe der ersteigerten Ware kann nur gegen Barzahlung erfolgen. Ersteigerte Waren können nicht gelagert werden und sind nach Abschluss der Versteigerung mitzunehmen. Gewerbliche Händler sind bei der Auktion nicht gerne gesehen, da die Fundsachen nur für den Eigenbedarf und möglichst an Riedstädterinnen und Riedstädter abgegeben werden sollten.



Fundräder wechseln gegen Höchstgebot den Besitzer (Archivfoto: hazafoto.com)

Informationen zur Landtagswahl**Briefwahlunterlagen**

**gibt es demnächst auch über die Homepage
- Gleichzeitig Volksabstimmung zur Änderung
der Hessischen Verfassung**

Am **Sonntag, 28. Oktober** finden in Hessen die Wahlen zum 20. Hessischen Landtag statt. Alle Wahlberechtigten haben mit ihrer Erststimme (Wahlkreisstimme) die Wahl aus sieben Kandidatinnen und Kandidaten. Bei der Zweitstimme (Landesstimme) besteht die Auswahl aus insgesamt 23 Parteien und Wählergruppen. Gleichzeitig findet am Wahlsonntag eine Abstimmung zur Änderung der Hessischen Verfassung statt. Der grüne Stimmzettel hierfür weist die 15 vorgesehenen Änderungsgesetze einzeln aus und stellt diese zur Abstimmung. Man kann aber auch mit einem Kreuz der gesamten Vorlage zustimmen oder sie komplett ablehnen.

Alle Wahlberechtigten erhalten in den nächsten Tagen - spätestens bis zum 7. Oktober - eine schriftliche Wahlbenachrichtigung. Mit diesem Brief wird mitgeteilt, dass die betreffende Person in dem amtlichen Wählerverzeichnis für die Landtagswahl eingetragen ist. Dabei werden im Adressfeld nicht nur der Rufname, sondern alle Vornamen mit angegeben. Außerdem steht hier, in welchem Wahllokal und unter welcher Nummer der bzw. die Wahlberechtigte am 28. Oktober den Stimmzettel erhalten wird. Die Wahllokale sind wie üblich von 8:00 bis 18:00 Uhr geöffnet.

Für all diejenigen, die am Wahlsonntag nicht persönlich zur Wahl gehen wollen oder können, besteht die Möglichkeit zur Briefwahl. Mit dem Antrag auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung können die Briefwahlunterlagen direkt beim Wahlamt der Stadt angefordert werden. Zusätzlich kann man die Briefwahlunterlagen auch diesmal über das Internet bestellen. Auf der Homepage der Stadt (www.riedstadt.de) gelangt man (ab Montag, 17. September) direkt von der Startseite aus zu den entsprechenden Informationen. In dem Anforderungsformular sind neben den persönlichen Angaben auch der Wahlbezirk und die Nummer im Wählerverzeichnis anzugeben. Die Wählerinnen und Wähler müssen also im Besitz der Wahlbenachrichtigung sein, um ihre Briefwahlunterlagen online anzufordern.

Die Stimmzettel werden mit den üblichen Unterlagen durch das Rathaus direkt und kostenfrei nach Hause geliefert.

Mit dem ausgehändigten oder übersandten Wahlschein kann man nicht nur per Brief wählen, sondern am Wahlsonntag auch in jedem Wahllokal des Wahlkreises eine Stimmabgabe vornehmen.

Am Zuschnitt und der Anzahl der Wahlbezirke wird sich gegenüber der vergangenen Bundestagswahl nichts ändern. Das heißt in jedem der fünf Stadtteile gibt es wieder drei Wahllokale. Außerdem werden im Goddelauer Rathaus fünf Briefwahlvorstände - für jeden Stadtteil einen - zusammentreten.

Das Riedstädter Ergebnis zur Landtagswahl wird am Wahlsonntag nach Schließung der Wahllokale ab 18:00 Uhr ausgewertet und an den Kreis gemeldet. Die Volksabstimmung zur Verfassung wird in besonderen Auszählungsvorständen erst am Montag, 29. Oktober im Rathaus erfasst. Die Auszählungen in den einzelnen Wahllokalen (ab 18:00 Uhr) und montags im Rathaus (ab 8:00 Uhr) sind grundsätzlich öffentlich.

Bei allgemeinen Fragen zur örtlichen Abwicklung der Landtagswahl und der Volksabstimmung zur Hessischen Verfassung steht das Wahlamt (Petra Fischer, Tel. 06158 181 510) oder bei Fragen zum Wählerverzeichnis bzw. zur Briefwahl (Uwe Kroll, Tel. 06158 181 445) gerne zur Verfügung. Die gemeinsame E-Mail-Adresse lautet: wahlen@riedstadt.de.



Hessischer Landtag in Wiesbaden
(Foto: Reinhard Grieger/pixelio.de)
Das Wahlamt ist zu den üblichen Öffnungszeiten des Rathauses erreichbar (montags bis freitags von 7.30 bis 12.00 Uhr, dienstags bereits ab 7:00 Uhr, donnerstags zusätzlich 14:00 bis 18:00 Uhr). Zu diesen Zeiten ist für Wählerinnen

und Wähler die Anforderung oder Abgabe der Briefwahlunterlagen möglich.

Wahlbekanntmachung

Wahl zum 20. Hessischen Landtag und 15 Volksabstimmungen am 28. Oktober 2018

1. Die Wahl zum 20. Hessischen Landtag und die Abstimmungen über die vom Hessischen Landtag am 24. Mai 2018 beschlossenen 15 Gesetze zur Änderung und Ergänzung der Hessischen Verfassung dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.

Die Gemeinde ist in 15 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk 1	Goddelau (Wahllokal Christoph- Bär- Halle, Pestalozzistraße 4)
Wahlbezirk 2	Goddelau (Wahllokal Christoph- Bär- Halle, Pestalozzistraße 4)
Wahlbezirk 3	Goddelau (Wahllokal Kindertagesstätte Hessenring, Hessenring 24)
Wahlbezirk 4	Crumstadt (Wahllokal Grundschule, Am Roseneck 3)
Wahlbezirk 5	Crumstadt (Wahllokal Grundschule, Am Roseneck 3)
Wahlbezirk 6	Crumstadt (Wahllokal Altes Rathaus, Poppenheimer Straße 1)
Wahlbezirk 7	Erfelden (Wahllokal Grundschule, Thomas-Mann-Straße 2)
Wahlbezirk 8	Erfelden (Wahllokal Grundschule, Thomas-Mann-Straße 2)
Wahlbezirk 9	Erfelden (Wahllokal Grundschule, Thomas-Mann-Straße 2)
Wahlbezirk 10	Leeheim (Wahllokal Heinrich-Bonn-Halle, An der Sporthalle 3)
Wahlbezirk 11	Leeheim (Wahllokal Heinrich-Bonn-Halle, An der Sporthalle 3)
Wahlbezirk 12	Leeheim (Wahllokal Kindertagesstätte Cambener Weg, Cambener Weg 1)
Wahlbezirk 13	Wolfskehlen (Wahllokal Bürgerhaus, Albert-Schweitzer-Straße 2)
Wahlbezirk 14	Wolfskehlen (Wahllokal Bürgerhaus, Albert-Schweitzer-Straße 2)
Wahlbezirk 15	Wolfskehlen (Wahllokal Bürgerhaus, Albert-Schweitzer-Straße 2)

Für die allgemeinen Wahlbezirke wird für die Landtagswahl und die Volksabstimmungen ein gemeinsames Wählerverzeichnis erstellt, in das alle Wahlberechtigten eingetragen werden.

Dies sind im Einzelnen:

In der gemeinsamen Wahlbenachrichtigung für die Landtagswahl und die Volksabstimmungen, die den ins Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07. Oktober 2018 übersandt wird, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in den die Wahlberechtigten zu wählen und abzustimmen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Alle Wahlräume in Riedstadt sind barrierefrei.

2. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl und den Volksabstimmungen für die Wahlbezirke der Gemeinde wird in der Zeit vom 08. Oktober 2018 bis zum 12. Oktober 2018 während der allgemeinen Öffnungszeiten beim Magistrat der Stadt Riedstadt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt, Zimmer 19 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eine Auskunftssperre eingetragen ist.

Wählen und abstimmen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 12. Oktober 2018 bis 12 Uhr, beim Magistrat der Stadt Riedstadt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt, Zimmer 19 Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

Wahlberechtigte, die bis spätestens zum 07. Oktober 2018 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahl- und stimmberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahl- und Stimmrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl und den Abstimmungen im Wahlkreis 48 Groß-Gerau II durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Auf Antrag erhalten Wahlschein und Briefwahlunterlagen

- in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
 - a. wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 07. Oktober 2018 oder die Einspruchsfrist bis zum 12. Oktober 2018 versäumt haben,
 - b. wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl und den Abstimmungen erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c. wenn das Wahl- und Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist.

Bei der Gemeindebehörde können Wahlscheine mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefon oder E-Mail gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig. Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die

- in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, bis zum 26. Oktober 2018, 13:00 Uhr, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, können ebenfalls bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, einen neuen Wahlschein beantragen.
- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, aber aus den oben unter a. bis c. genannten Gründen einen Wahlschein erhalten können, bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises für die Landtagswahl,

- einen amtlichen Stimmzettel für die Volksabstimmungen,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Das Abholen von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Entgegennehmen der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde schriftlich zu versichern, bevor die Unterlagen entgegengenommen werden. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, 18:00 Uhr, eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen und abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ein Ausweispapier zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten beim Betreten des Wahlraums einen amtlichen Stimmzettel für die Landtagswahl und einen amtlichen Stimmzettel für die Volksabstimmungen.

3.1 Die Wähler haben für die Landtagswahl jeweils eine Wahlkreis- und eine Landesstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit der Angabe von Familiennamen, Rufnamen, Beruf oder Stand und Anschrift der Bewerberinnen oder Bewerber und Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber sowie der Angabe der Partei oder Wählergruppe, sofern Kurzbezeichnungen verwendet werden, auch diese und rechts vom Namen der Bewerberinnen oder Bewerber einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten die Namen der Parteien oder Wählergruppen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber und links von der Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wähler geben

- die **Wahlkreisstimme** ab, indem sie auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und

- die **Landesstimme** ab, indem sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Landesliste sie gelten soll.

3.2 Die Wähler stimmen bei den **15 Volksabstimmungen** über die nachfolgenden vom Hessischen Landtag am 24. Mai 2018 beschlossenen Gesetze zur Änderung und Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen ab:

- Gesetz zur Ergänzung des Artikel 1 der Verfassung des Landes Hessen (Stärkung und Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern)
- Gesetz zur Ergänzung des Artikel 4 der Verfassung des Landes Hessen (Stärkung der Kinderrechte)
- Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen (Artikel 12a Recht auf informationelle Selbstbestimmung und Schutz informationstechnischer Systeme)
- Gesetz zur Änderung der Artikel 21 und 109 der Verfassung des Landes Hessen (Aufhebung der Regelungen zur Todesstrafe)
- Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen (Artikel 26a Aufnahme eines Staatszielbegriffs)
- Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen (Artikel 26c zur stärkeren Berücksichtigung der Nachhaltigkeit)
- Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen (Artikel 26d Staatsziel zur Förderung der Infrastruktur)
- Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen (Artikel 26e Staatsziel zum Schutz und zur Förderung der Kultur)
- Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen (Artikel 26f Staatsziel zum Schutz und zur Förderung des Ehrenamtes)

- Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen (Artikel 26g Staatsziel zum Schutz und zur Förderung des Sports)
- Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Artikel 64 der Verfassung des Landes Hessen (Bekennnis zur Europäischen Integration)
- Gesetz zur Änderung des Artikel 75 der Verfassung des Landes Hessen (Herabsetzung des Wählbarkeitsalters)
- Gesetz zur Ergänzung des Artikel 120 und zur Änderung des Artikel 121 der des Landes Hessen (Elektronische Verkündung von Gesetzen)
- Gesetz zur Änderung des Artikel 124 der Verfassung des Landes Hessen (Stärkung der Volksgesetzgebung)
- Gesetz zur Änderung des Artikel 144 der Verfassung des Landes Hessen (Stärkung der Unabhängigkeit des Rechnungshofs)

Für die **15 Volksabstimmungen** haben die Wähler jeweils 1 Stimme. Auf dem Stimmzettel wird den Wählern die Frage gestellt, ob Sie den 15 vom Landtag beschlossenen Gesetzen zur Änderung oder Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen zustimmen. Die Information über die vom Landtag beschlossenen Gesetze haben die Wähler zusammen mit der Wahlbenachrichtigung oder den Briefwahlunterlagen erhalten. Die Frage kann jeweils mit Ja oder Nein beantwortet werden.

Die Wähler geben ihre Stimmen

- für alle 15 Gesetze einheitlich ab, indem in Abschnitt A des Stimmzettels ein Kreuz in den entsprechenden Kreis gesetzt wird, oder
- für jedes Gesetz einzeln, indem in Abschnitt B des Stimmzettels bei jedem Gesetz ein Kreuz in dem entsprechenden Kreis gesetzt wird.

Bei Stimmabgaben in beiden Abschnitten des Stimmzettels geht die Einzelabstimmung vor.

3.3 Die Stimmzettel müssen von den Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden. Die Wahlhandlung sowie das im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermitteln und Feststellen der Wahl- und Abstimmungsergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.

3.4 Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 16:00 Uhr im Rathaus der Stadt Riedstadt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt zusammen.

3.5 Für die Ermittlung der Ergebnisse der Volksabstimmungen sind **Auszählungsvorstände** gebildet. Sie sind für folgende Wahlbezirke bzw. Briefwahlbezirke zuständig und treten am 29. Oktober 2018 um 08:00 Uhr in folgenden Räumlichkeiten zusammen:

Wahlbezirk-Nr.	Abgrenzung der Wahlbezirke	Lage des Wahlraums
1	1 bis 3, Briefwahlbezirk 16	Rathausplatz 1, Zimmer 116 + 117
2	4 bis 6, Briefwahlbezirk 17	Rathausplatz 1, Zimmer 115 + 118
3	7 bis 9, Briefwahlbezirk 18	Rathausplatz 1, Zimmer 210 + 211
4	10 bis 12, Briefwahlbezirk 19	Rathausplatz 1, Zimmer 216 + 217
5	13 bis 15, Briefwahlbezirk 20	Rathausplatz 1, Zimmer 212 + 213

4. Die Wahlberechtigten können ihr Wahl- und Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt, oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl oder Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§§ 107a Abs. 1 und 3, 108d Strafgesetzbuch). Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

64560 Riedstadt, 21. September 2018
 Der Magistrat der Stadt Riedstadt
 Marcus Kretschmann
 Bürgermeister